

Artikelsatzung

der genehmigungspflichtigen Satzungen der Stadt Saalfeld zur Anpassung an die Erfordernisse der Währungsumstellung zum 01. Januar 2002

Der Stadtrat hat auf Grund des § 19 Abs.1 S.1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), und der in den Präambeln zu den einzelnen Artikeln angegebenen weiteren Rechtsgrundlagen in seiner Sitzung am 27. Juni 2001 folgende Satzung der Stadt Saalfeld im Zuge der Währungsumstellung auf Euro (Euromstellungssatzung) beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Hundesteuersatzung

in der Fassung vom 26. Dezember 1997, zuletzt geändert am 24. Mai 2000

auf Grund des § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 09. August 1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes am 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418)

§ 7 Abs.1 wird wie folgt neu gefasst:

Steuermaßstab und Steuersatz

(1.) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

- | | |
|-----------------------------|-------------|
| a) den ersten Hund | 30,00 Euro |
| b) den zweiten Hund | 46,00 Euro |
| c) jeden weiteren Hund | 120,00 Euro |
| d) den ersten Kampfhund | 245,00 Euro |
| e) jeden weiteren Kampfhund | 409,00 Euro |

Artikel 2

Änderung der Vergnügungssteuersatzung

in der Fassung vom 25. Juni 1997, zuletzt geändert am 22. Dezember 1999

auf Grund des § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 09. August 1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes am 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418)

Der § 7 Abs.1 wird wie folgt neu gefasst:

Höhe der Steuer

(1) Die Steuer beträgt je Kalendermonat und Gerät

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i) der Gewerbeordnung, mit Ausnahme der Geräte nach Ziffer 3

- bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 80,00 Euro
- bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 41,00 Euro

2. an anderen Aufstellungsorten im Sinne § 2 Ziffer 2, mit Ausnahme der Geräte nach Ziffer 3

- bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 38,00 Euro
- bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 20,00 Euro

3. für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben

205,00 Euro

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Richard Beetz
Bürgermeister

Saalfeld, den 30. Juli 2001



Die oben aufgeführte Artikelsatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt vom 17. Juli 2001 nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ThürKAG rechtsaufsichtlich genehmigt.